

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 31. August 2021 13:09
An: [REDACTED]@lagb.mw.sachsen-anhalt.de'
Cc: [REDACTED]@lagb.mw.sachsen-anhalt.de'
Betreff: Fehlende Kategorisierungen von Daten im Rahmen des Standortauswahlverfahrens nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG)
Anlagen: Fehlende Kategorisierungen_Sachsen-Anhalt.xlsx; Fehlende Kategorisierungen_Sachsen-Anhalt.pdf

Sehr geehrter [REDACTED]

im Sinne der Transparenz des Standortauswahlverfahrens stellen wir sukzessive die zur Ermittlung der Teilgebiete als entscheidungserheblich ausgewiesenen Daten auf unserer Homepage öffentlich bereit, sobald uns die rechtliche Grundlage dafür vorliegt. Für die Bereitstellung von Daten aus Ihrem Zuständigkeitsbereich fehlen uns noch einige Kategorisierungen zu entscheidungserheblichen Daten des Ausschlusskriteriums „Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit –Bohrungen“ sowie zu entscheidungserheblichen Schichtenverzeichnissen für die Anwendung der Mindestanforderungen. Sobald in Ihrem Land die Zuständigkeit nach Geologiedatengesetz (GeolDG) geregelt ist, bitten wir um Bearbeitung der noch offenen Kategorisierungen und dabei um Beachtung der folgenden Aspekte. In der dieser E-Mail beigefügten Excel-Tabelle haben wir Ihnen die Daten aufgeführt, für die uns noch keine vollständige Kategorisierung vorliegt und bitten Sie um Ergänzung der fehlenden Einträge.

Neben den fehlenden Kategorisierungen der Daten des LAGB haben wir die Tabelle um Bohrungsdaten erweitert, die uns das sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg übermittelt haben, die jedoch in Ihrem Zuständigkeitsgebiet liegen. Zur Erleichterung der Zuordnung der Bohrungsdaten finden Sie in der dieser E-Mail beigefügten Excel-Tabelle die Rechts-/Hochwerte und Endteufen in den Spalten H bis J.

In Ihrer Kategorisierungstabelle vom 07.09.2020 haben Sie bei zahlreichen nichtstaatlichen Nachweisdaten in der Spalte „Ergebnisse der Prüfung nach § 32 GeolDG“ den Eintrag „Freigabe nur mit Zustimmung des Eigentümers“ verfasst. Für die öffentliche Bereitstellung von Nachweisdaten bedarf es jedoch nach GeolDG keiner Zustimmung vom Dateneigentümer. Welche Beschränkungen nach § 32 GeolDG liegen konkret vor?

Des Weiteren haben Sie in der Lieferung vom 07.09.2020 bei 58 entscheidungserheblichen Bohrungen den Eintrag „Datum konnte in der aktuellen Datenbankversion nicht aufgefunden werden“ in der Spalte „Angabe der nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen (Eigentümer_in), soweit bekannt“ vorgenommen. Für diese Bohrungen haben wir Ihnen in der beigefügten Excel-Tabelle die Koordinaten und Endteufen aufgeführt. Dadurch sollte es für Sie möglich sein, diese Bohrungen in ihrer Datenbank zu finden, trotz einer möglichen Umbenennung. Wir bitten um eine Kategorisierung dieser Bohrungen und um Mitteilung der neuen Bohrbezeichnungen.

Des Weiteren haben wir im Rahmen der Anwendung der Mindestanforderungen nach § 23 Standortauswahlgesetz (StandAG) für die Ermittlung von Teilgebieten u.a. Schichtenverzeichnisse aus der „Tonstudie“ (Hoth, P. et al. (2007): Endlagerung radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen Deutschlands - Untersuchung und Bewertung von Tongesteinsformationen. BGR, Berlin/Hannover) als entscheidungserheblich ausgewiesen. Einige, der für die Tonstudie ausgewerteten Bohrungsdaten, befinden sich in Ihrem Zuständigkeitsbereich. Wir haben diese Bohrungen ebenfalls in der Excel-Tabelle aufgeführt, zu finden unter Behörde ist gleich „BGR“. Wir bitten Sie um Kategorisierung der in Ihrem Hause zu diesen Bohrungen vorliegenden Originalschichtenverzeichnisse.

Wir bitten um Rückmeldung bis zum 21.09.2021, bis wann mit einer vollständigen Kategorisierung zu rechnen ist.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich bitte zu beachten, dass diese E-Mail bzw. dieses Schreiben sowie die Rückantworten ggf. auf einer Internetpräsenz der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH veröffentlicht und dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zur Veröffentlichung auf der Informationsplattform gemäß § 6 StandAG zur Verfügung gestellt werden. Sollten Ihrerseits Bedenken bestehen, so sind diese ausdrücklich der Rückantwort voranzustellen.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. [REDACTED]
Geowissenschaftlerin

BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Standortauswahl

Standort Peine
Eschenstraße 55
31224 Peine

Tel.: +49 (0) 5171 43-[REDACTED]
[REDACTED]@bge.de
www.bge.de

Sitz der Gesellschaft: Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)
Geschäftsführung: Stefan Studt (Vors.), Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Staatssekretär Jochen Flasbarth